



Protokoll

der 1. Versammlung
der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Montag, 20. Juli 2020, 20:00 Uhr
im Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Sitzungsleitung

Protokoll

Graf-Kammer Anton

Gemeindeschreiber

Anwesend

56 Stimmbürgerinnen und
Stimmbürger
3 Personen ohne Stimmrecht

Entschuldigungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Budget/Jahresrechnung; Beschluss über die Jahresrechnung 2019
- 3 Gebührenreglement; Beschluss über Anpassungen im Gebührenreglement
- 4 Kurtaxenreglement; Beschluss über Anpassungen im Kurtaxenreglement
- 5 Abwasser, Reglement; Beschluss über das neue Abwasserreglement
- 6 Spitex, Reglement; Beschluss über die Aufhebung des Spitex-Übertragungsreglements
- 7 Behördenkontrolle; Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde, Wahl für die Zeit vom 2020-2023
- 8 Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug Holder Mürren 2020/21; Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Frangen für den Ersatz des Holder C 9.88 H in Mürren
- 9 Fahrzeugbeschaffung Wischmaschine; Beschluss über einen Investitionskredit von 200'000 Franken für den Ersatz der Wischmaschine Talboden/Isenfluh
- 10 Verschiedenes

A-Geschäfte

1 01.01.01 Gemeinderat; Gemeindeversammlungen Urnengänge; Protokolle

Einleitung

Begrüssung und Mitteilungen

Der Gemeindepräsident Martin Stäger kann zur Gemeindeversammlung 56 Stimmberechtigte begrüßen. Begrüsst wird ebenfalls die Vertretung der Presse, Samuel Günther BO. Gast ist Philip Küttel, Holinger AG.

Auslandspflicht

An Gemeindeversammlungen besteht keine Auslandspflicht.

Stimmrecht

- Es sind nur Personen stimmberechtigt, die seit mindestens 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen haben.



- Die Versammlung wird angefragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind. Nichtstimmberechtigte haben in der vordersten Reihe gesondert Platz zu nehmen.

Wer sich unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung beteiligt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 282 StGB).

Entschuldigungen

Aus dem Gemeinderat:

- Karl Näpflin
- Christian Wyss

Bürger:

- Jakob Seiler
- Christian Abbühl

Publikation

Die Gemeindeversammlung wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken Nr. 25 vom 18. Juni 2020, publiziert.

Aktenauflage

Die Akten zur Gemeindeversammlung wurden bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und in den Tourismusbüros in Wengen und Mürren während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Auf Grund der Corona-Krise wurden diese auch online auf der Gemeindeseite aufgeschaltet.

Rechtsmittel

Rügepflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen. Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Beschwerden

Gemäss kantonalem Gemeindegesetz kann gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen (Art. 67a Abs. 2 VRPG) – in Wahlsachen innert zehn Tagen (Art. 67a Abs. 1 VRPG) – ab Datum der Gemeindeversammlung oder des Urngangs beim Regierungsstatthalter von Interlaken/Oberhasli (Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG) schriftlich und begründet (Art. 32 VRPG) Beschwerde geführt werden.

Gemäss Art. 49a GG ist jedoch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden (siehe Rügepflicht).

Einsprachen zum Protokoll / Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich und wird spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann schriftlich über den Inhalt Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Das Protokoll wird somit vom 31. Juli 2020 bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren aufliegen.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 18. November 2019 sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wurde in der Folge vom Gemeinderat am 13. Januar 2020 genehmigt.



Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen:

- Margrit von Allmen, Jg. 64, Gangseite
- Rolf Wegmüller, Jg. 77, Fensterseite inklusive Ratstisch

Die Vorschläge werden aus der Versammlung nicht erweitert. Die Vorgeschlagenen sind somit gewählt.

2 18 Finanz- und Steuerwesen Budget/Jahresrechnung; Beschluss über die Jahresrechnung 2019

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt.

Zum Einsatz gelangte die Software der Firma Dialog Verwaltungs-Data AG.

Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Allgemeiner Haushalt	CHF	1'034'280.12
----------------------	-----	--------------

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung Isenfluh	CHF	11'902.30
Abwasserentsorgung (Kanalisation und Kläranlage)	CHF	681'798.83
Abfall	CHF	- 79'932.87
Inertstoffdeponie Wendi	CHF	17'715.80

<u>Gesamthaushalt</u>	CHF	1'665'764.18
-----------------------	-----	--------------

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'665'764.18 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 46'326.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1'619'438.18.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'034'280.12 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 376'734.00.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 631'484.06 ab. Budgetiert war ein Einnahmenüberschuss von CHF 423'060.00.

Steueranlagen und Gebührenansätze

- Steueranlage für die Gemeindesteuern 1.99 Einheiten
- Steueranlage für die Liegenschaftssteuer 1,5 Promille
- Feuerwehersatzabgabe 0,2-fache des einfachen Staatssteuerbetrages (Min. CHF 250.00, max. CHF 450.00)



- Die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren wurden durch den Gemeinderat mit dem Budget 2019 festgelegt

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 70'528.07 tiefer als budgetiert. Höhere Lohnrückerstattungen, tiefere Weiterbildungskosten und Sozialleistungen haben zu den Minderaufwendungen geführt.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ist CHF 240'351.03 höher als budgetiert. Die drei grössten Positionen sind: der Strassenunterhalt, die Schneeräumung durch Dritte und die Kehrriechtabfuhr.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind CHF 179'508.05 tiefer als budgetiert. Bei der Ertüchtigung ARA konnte noch nicht alles abgeschlossen werden. Die Ortsplanungsrevision wurde erst im Jahr 2020 genehmigt.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand ist CHF 137'379.91 höher als budgetiert. Dies ist auf die Wertberichtigung beim Verkauf des Schulhauses Gimmelwald zurückzuführen.

Transferaufwand

Der Transferaufwand ist CHF 281'162.18 tiefer als budgetiert. Dies ist auf die tieferen Beiträge an den Lastenausgleich der Lehrerbesoldungen, den Lastenausgleich Sozialhilfe und den Abwasserfonds des Kantons zurückzuführen.

Fiskalertrag

Die Einnahmen aus Steuern liegen CHF 539'215.10 über dem Budget. Dies ist auf höhere Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

Entgelte

Die Entgelte liegen CHF 550'309.17 über dem Budget. Mehreinnahmen haben sich bei den Parkplatzerersatzabgaben, Einnahmen Kirchenparkplatz und den Abwasserbenützungsgebühren ergeben.

Verschiedene Erträge

Die verschiedenen Erträge liegen CHF 1'212.00 unter dem Budget. Betroffen sind Arbeiten des Gemeindepersonals zu Gunsten von Investitionen.

Finanzertrag

Der Finanzertrag liegt CHF 2'309'456.37 über dem Budget. Dies ist auf die Aufwertung der Aktien der Jungfraubahnen zurückzuführen.

Bilanz

Allgemeines

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr von CHF 44,1 Mio. auf CHF 46,7 Mio. erhöht. Dies ist einerseits auf die Abschreibungspraxis nach HRM2 zurückzuführen, andererseits ist der Aktienwert der Jungfraubahnen entsprechend angestiegen.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,79 Mio. gestiegen. Dies ist wiederum auf den Aktienwert der Jungfraubahnen zurückzuführen.



Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen ist aufgrund der neuen Abschreibungspraxis von CHF 18,6 Mio. auf CHF 19,4 Mio. gestiegen.

Fremdkapital

Das Fremdkapital ist im Rechnungsjahr um rund CHF 1'613'000.00 gesunken. Dies ist vor allem auf die Rückzahlung eines Darlehens der Schwellegemeinde zurückzuführen. Die langfristigen Schulden konnten um CHF 226'100.00 reduziert werden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen hat um CHF 631'000.00 zugenommen. Dies insbesondere beim Abwasser. In die Vorfinanzierungen wurde CHF 1'280'000.00 mehr eingelegt als entnommen. Darin ist auch die einmalige Einlage von CHF 499'000.00 in die "Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen Werterhaltung" enthalten. Der Bilanzüberschuss erhöht sich, um das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts, von CHF 8,06 Mio. auf CHF 9,1 Mio.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung Isenfluh

Die Wasserversorgung Isenfluh (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'902.30 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 9'045.00. Die Differenz hat sich aus tieferen Reparaturkosten ergeben.

Das Verwaltungsvermögen beläuft sich auf CHF 47'145.50 (Konto 14061).

Das Eigenkapital der SF Wasserversorgung Isenfluh beträgt CHF 54'304.48 (Konto 29001.01).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 36'832.15 (Konto 29301.01).

SF Abwasserentsorgung und Kläranlage

Die Abwasserentsorgung (Funktionen 7202 und 7203) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 681'798.83 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 376'115.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 305'683.83. Der Hauptgrund dafür liegt bei tieferem Unterhalt, tieferen Abschreibungen und höheren Benützungsgebühren.

Das Verwaltungsvermögen beläuft sich auf CHF 7'550'157.25 (Konto 14032 und 14072).

Das Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung und Kläranlage beträgt CHF 3'690'815.00 (Konto 29002.01).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 5'911'241.42 (Konto 29302.01).

SF Abfall

Der Abfall (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 79'932.87 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 31'310.00. Die Verschlechterung gegenüber dem Budget beträgt CHF 111'242.87. Der Hauptgrund liegt bei höheren Abfuhrkosten und Unterhalt an den Grosscontainern von Wengen.

Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 1'146'085.01 (Konto 29003.01).

SF Inertstoffdeponie Wendi Mürren

Die Inertstoffdeponie Wendi (Funktion 7305) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 17'715.80 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 6'590.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 11'125.80. Hauptgrund waren die deutlich höheren Mengen an deponiertem Material.

Das Eigenkapital der SF Inertstoffdeponie Wendi Mürren beträgt CHF 73'282.60 (29003.02).



Vorfinanzierungen

SF Forst RE

Der Forst (Funktion 8200) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'803.30 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 11'703.30. Der Hauptgrund ist die Gewinnausschüttung des GV Forst Lüttschinentäler. Das Eigenkapital der SF Forst RE beträgt CHF 736'986.51 (Konto 29300.01).

SF Feuerwehr Helikopterstützpunkt RE

Der Feuerwehr Helikopterstützpunkt (Funktion 1501) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'154.80 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'740.00. Die geplante Helikopter-Übung wurde nicht durchgeführt.

Das Eigenkapital der SF Feuerwehr Helikopterstützpunkt beträgt CHF 64'053.90 (Konto 29300.02).

SF EWAP gemäss Baureglement

Die EWAP-Auskäufe haben CHF 324'360.00 betragen.

Das Eigenkapital der SF EWAP gemäss Baureglement beträgt CHF 342'968.00 (Konto 29300.03).

SF Liegenschaften FV WE

In die SF Liegenschaften FV wurden CHF 637'934.50 eingelegt. Im Budget waren CHF 178'400.00 geplant. Die ordentliche Einlage beträgt CHF 138'934.50. Zusätzlich wurden beim Jahresabschluss CHF 499'000.00 eingelegt. Für getätigten Unterhalt wurden CHF 18'866.25 entnommen.

Das Eigenkapital der SF Liegenschaften FV WE beträgt CHF 1'165'915.35 (Konto 29300.04).

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 2'371'029.33. Gegenüber den geplanten CHF 3'564'500.00 sind dies Minderausgaben von CHF 1'193'470.67. Rund CHF 850'000.00 betreffen den Strassenunterhalt. Die meisten Ausgaben sind nicht aufgehoben, sondern wiederum nach hinten verschoben worden.

Nachkredite

Total: CHF 3'887'657.43

davon:

gebunden	CHF	1'555'127.24
GR Kompetenz	CHF	1'872'995.69
zu beschliessen	CHF	459'534.50



BILANZ

AKTIVEN

		Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2018
FINANZVERMÖGEN			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'971'224.72	1'860'694.20
101	Forderungen	5'250'702.13	5'443'843.76
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'788'262.65	1'740'706.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	2.00	2.00
107	Finanzanlagen	10'643'563.70	8'283'598.20
108	Sachanlagen Finanzvermögen	7'614'787.95	8'151'663.15
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds FK	0.00	0.00
	TOTAL FINANZVERMÖGEN	27'268'543.15	25'480'507.31
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	18'594'292.22	18'550'868.55
142	Immaterielle Anlagen	516'893.81	61'625.10
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	170'101.00	1.00
146	Investitionsbeiträge	107'250.00	0.00
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
	TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	19'388'537.03	18'612'494.65
	AKTIVEN	46'657'080.18	44'093'001.96

PASSIVEN

		Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2018
FREMDKAPITAL			
Kurzfristiges Fremdkapital			
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'893'682.60	3'123'255.28
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	225'000.00	1'445'200.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	2'015'834.55	2'017'449.05
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00
	Total kurzfristiges Fremdkapital	5'134'517.15	6'585'904.33
Langfristiges Fremdkapital			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	8'775'000.00	9'001'100.00
208	Langfristige Rückstellungen	273'666.80	199'268.15
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	793'504.50	803'594.05
	Total langfristiges Fremdkapital	9'842'171.30	10'003'962.20
	TOTAL FREMDKAPITAL	14'976'688.45	16'589'866.53
EIGENKAPITAL			
290	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	4'964'487.09	4'333'003.03
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	10'921'801.88	9'641'167.76
294	Reserven	1'234'872.36	1'234'872.36
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	5'462'291.96	4'231'433.96
299	Bilanzüberschuss/-fehlbeträge	9'096'938.44	8'062'658.32
	TOTAL EIGENKAPITAL	31'680'391.73	27'503'135.43
	PASSIVEN	46'657'080.18	44'093'001.96



Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	2'377'617.82	696'824.50	2'332'159.00	647'730.00	2'417'955.40	673'900.21
Nettoergebnis		1'680'793.32		1'684'429.00		1'744'055.19

Die Allgemeine Verwaltung schliesst CHF 3'635.68 besser als budgetiert ab.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	882'450.10	674'665.15	968'620.00	658'960.00	674'886.50	517'333.15
Nettoergebnis		207'784.95		309'660.00		157'553.35

Die Öffentliche Ordnung und Sicherheit schliesst CHF 101'875.05 besser als budgetiert ab. Höhere Erträge aus Baubewilligungen und tiefere Kosten für die Sanierung der Scheibenstände haben zur Verbesserung beigetragen.

2 Bildung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'835'996.43	174'930.40	1'961'035.00	165'810.00	1'905'286.08	201'479.10
Nettoergebnis		1'661'066.03		1'795'225.00		1'703'806.98

Die Bildung schliesst CHF 134'158.97 besser als budgetiert ab. Dies ist auf die tieferen Beiträge an den Lastenverteiler Lehrergehälter Basisstufe und Sekundarstufe 1 zurückzuführen. Zudem sind die Beiträge an die musikalische Grundausbildung deutlich tiefer ausgefallen. Beim baulichen Unterhalt (Basisstufe) und für die Anschaffung von Schulmobiliar wurde jedoch rund CHF 74'000.00 mehr ausgegeben.

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	689'623.52	484.00	631'850.00	800.00	724'731.63	9'078.40
Nettoergebnis		689'139.52		631'050.00		715'653.23

Der Bereich Kultur, Sport, Freizeit, Kirche schliesst CHF 58'089.52 schlechter als budgetiert ab. Die höheren internen Verrechnungen der Wegmeisterequipen für den Wanderwegunterhalt haben zu dieser Verschlechterung geführt.



4 Gesundheit

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	39'981.05		21'100.00		21'147.60	
Nettoergebnis		39'981.05		21'100.00		21'147.60

Die Gesundheit schliesst CHF 18'881.05 schlechter als budgetiert ab. Es sind zusätzliche Aufwendungen für den Helikopterlandeplatz für ärztliche Notfälle in Mürren angefallen.

5 Soziale Sicherheit

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'948'490.60	53'990.55	2'071'170.00	30'500.00	2'010'412.50	62'263.45
Nettoergebnis		1'894'500.05		2'040'670.00		1'948'149.05

Die Soziale Sicherheit schliesst CHF 146'169.95 besser als budgetiert ab. Davon entfallen rund CHF 100'000.00 auf die Beiträge an den Lastenverteiler Sozialhilfe und CHF 25'000.00 auf den Lastenverteiler Ergänzungsleistungen.

6 Verkehr

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	3'885'222.18	1'602'475.50	3'730'275.00	1'208'585.00	3'019'076.20	1'283'766.05
Nettoergebnis		2'282'746.68		2'521'690.00		1'735'310.15

Der Verkehr schliesst CHF 238'943.32 besser als budgetiert ab. Dazu haben verschiedenste Punkte geführt. Tiefere Personalkosten, höhere Ausgaben für den Winterdienst, höherer Unterhalt an Gemeindestrassen, höherer Unterhalt an Forststrassen, rund CHF 100'000.00 höherer Aufwand für den Fahrzeugunterhalt. Für den Wanderwegunterhalt wurden deutlich höhere Kosten verrechnet. Bei den Parkplätzen sind rund CHF 90'000.00 mehr an Parkgebühren eingegangen. Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr ist rund CHF 55'000.00 tiefer als budgetiert verrechnet worden.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	4'923'623.55	4'729'053.67	4'613'220.00	4'274'300.00	4'245'053.51	4'154'522.16
Nettoergebnis		194'569.88		338'920.00		90'531.35

Der Bereich Umwelt und Raumordnung schliesst CHF 144'350.12 besser als budgetiert ab. Bei den Naturgefahren sind weniger Honorare, dafür aber mehr Subventionen angefallen. Die Ortsplanung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind auch noch keine Abschreibungen angefallen. Auch für andere Planungen wurde deutlich weniger ausgegeben.



8 Volkswirtschaft

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	183'878.05	142'276.65	157'645.00	126'180.00	983'966.85	997'018.45
Nettoergebnis		41'601.40		31'465.00	13'051.60	

Die Volkswirtschaft schliesst CHF 10'136.40 schlechter als budgetiert ab. Dies ist auf höhere interne Verrechnungen im Bereich Landwirtschaft zurückzuführen.

9 Finanzen und Steuern

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	6'588'209.34	15'280'392.22	3'306'175.00	12'680'384.00	4'339'678.48	12'442'833.78
Nettoergebnis	8'692'182.88		9'374'209.00		8'103'155.30	

Der Bereich Finanzen und Steuern schliesst um CHF 682'026.12 schlechter als budgetiert ab.

Dies ist zu einem grossen Teil auf die Einlage von zusätzlichen CHF 499'000.00 in die Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen zurückzuführen. Für die Wertberichtigung gefährdeter Steuern wurden zusätzlich CHF 160'648.90 zurückgestellt.

Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen sind rund CHF 250'000.00 Mehreinnahmen zu verzeichnen. Bei den Grundstückgewinnsteuern konnte ein Plus von CHF 270'000.00 verbucht werden.

Die guten Steuereinnahmen wirken sich bei den Ausgleichsleistungen für den Disparitätenabbau aus. Gegenüber dem Vorjahr mussten rund CHF 72'000.00 an den Kanton bezahlt werden.

Durch die tieferen Investitionen musste im Rechnungsjahr 2019 kein zusätzliches langfristiges Fremdkapital aufgenommen werden. Zusammen mit den Mehrerträgen aus den langfristigen Finanzanlagen hat sich im Bereich Finanzen eine Besserstellung von rund CHF 72'000.00 ergeben.

Die Marktwertanpassung bei den Wertschriften hat zu CHF 2'140'705.50 Mehrertrag geführt. Davon hat der Gemeinderat CHF 1'335'225.00 in die Schwankungsreserve eingelegt.

Die Einwohnergemeinden müssen, wenn in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind, übrige Abschreibungen vornehmen. Diese übrigen Abschreibungen sind zwingend. Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Lauterbrunnen im Steuerbereich mehr Abschreibungen als Investitionen getätigt.

Die altrechtlichen Abschreibungen betragen CHF 1'068'686.60. Der Gemeinderat hat die Abschreibungsdauer des altrechtlichen Verwaltungsvermögens auf 10 Jahre festgelegt.



Investitionsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	143'360.00				54'992.65	
Nettoergebnis		143'360.00				54'992.65

Die Stockwerkeinheit in der alten KVA Mürren wurde vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgebucht.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	43'879.40		59'200.00		86'240.00	
Nettoergebnis		43'879.40		59'200.00		86'240.00

Die Schlusszahlung an den Ersatz der Trefferanzeige und des Kugelfangs für die Schiessanlage bei der Buche, Lauterbrunnen, ist erfolgt.

2 Bildung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	379'651.70		310'000.00		78'892.85	- 3'180.00
Nettoergebnis		379'651.70		310'000.00		82'072.85

Die Sanierung des Spezialtraktes Lauterbrunnen mit Schulküche, Werkraum und Fassade konnte abgeschlossen werden.

6 Verkehr

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	126'275.65	51'357.00	996'500.00	32'000.00	9'269.60	
Nettoergebnis		74'918.65		964'500.00		9'269.60

Von den geplanten Vorhaben wurden, wie im Jahr 2018, keines realisiert. Einzig ein Kommunalfahrzeug für Isenfluh wurde gekauft und der Parkplatz Waldschluecht mit Belag versehen.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'746'519.18	86'800.00	2'040'800.00		2'250'061.00	73'346.10
Nettoergebnis		1'659'719.18		2'040'800.00		2'176'714.90

Bei der Wasserversorgung Isenfluh wurde der Ersatz der UV-Anlage abgeschlossen. Die Ertüchtigung der ARA ist abgeschlossen. Zudem wurde das Blockheizkraftwerk ersetzt. Die Vergrößerung der Regenwasserleitung am Acher konnte grösstenteils realisiert werden. Die Ortsplanung konnte noch nicht abgeschlossen werden.



8 Volkswirtschaft

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	280'100.00	210'599.60	190'000.00		1'600.00	
Nettoergebnis		69'500.40		190'000.00		1'600.00

Die Gemeinde hat sich am GV Forst Lüttschinentäler beteiligt und den Spezialschlepper dem Gemeindeverband verkauft.

9 Finanzen und Steuern

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	348'756.60	2'719'785.93	32'000.00	3'596'500.00	70'166.10	2'525'388.52
Nettoergebnis	2'371'029.33		3'564'500.00		2'455'222.42	

Über die Funktion 9 werden die getätigten Investitionen und Beiträge in die Bilanz umgebucht. Es handelt sich hier nicht um Investitionsprojekte.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigen eines Nachkredites in der Höhe von 459'534.50 Franken als Einlage in die "Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen Werterhaltung".
- Die Jahresrechnung 2019 ist wie folgt zu beschliessen:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF 21'689'328.46
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF 23'355'092.64
	Ertragsüberschuss	CHF 1'665'764.18

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF 18'283'444.89
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF 19'317'725.01
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF 1'034'280.12
Aufwand Wasserversorgung Isenfluh	CHF 21'470.60
Ertrag Wasserversorgung Isenfluh	CHF 33'372.90
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF 11'902.30
Aufwand Abwasserentsorgung	CHF 1'903'728.93
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF 2'585'527.76
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF 681'798.83
Aufwand Abfall	CHF 1'438'653.29
Ertrag Abfall	CHF 1'358'720.42
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF - 79'932.87
Aufwand Inertstoffdeponie Wendi	CHF 42'030.75
Ertrag Inertstoffdeponie Wendi	CHF 59'746.55
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF 17'715.80



INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	2'719'785.93
Einnahmen	CHF	348'756.60
Nettoinvestitionen	CHF	2'371'029.33

NACHKREDITE durch GV zu genehmigen CHF 459'534.50

c) Die Nachkreditabelle ist zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

a) Einen Nachkredit in der Höhe von 459'534.50 Franken als Einlage in die "Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen Werterhaltung".

b) Die Jahresrechnung 2019:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	21'689'328.46
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	23'355'092.64
	Ertragsüberschuss	CHF	1'665'764.18

davon

	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	18'283'444.89
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	19'317'725.01
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	1'034'280.12
	Aufwand Wasserversorgung Isenfluh	CHF	21'470.60
	Ertrag Wasserversorgung Isenfluh	CHF	33'372.90
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	11'902.30
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'903'728.93
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	2'585'527.76
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	681'798.83
	Aufwand Abfall	CHF	1'438'653.29
	Ertrag Abfall	CHF	1'358'720.42
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 79'932.87
	Aufwand Inertstoffdeponie Wendi	CHF	42'030.75
	Ertrag Inertstoffdeponie Wendi	CHF	59'746.55
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	17'715.80

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	2'719'785.93
Einnahmen	CHF	348'756.60
Nettoinvestitionen	CHF	2'371'029.33

NACHKREDITE durch GV zu genehmigen CHF 459'534.50



c) Die Nachkreditabelle wird zur Kenntnis genommen.

mit Auszug an: - Kurt Herren
 - Markus Egger

3 00.02 Organisations-Handbuch (OHB); Leitung Verwaltung **Gebührenreglement; Beschluss über Anpassungen im Gebührenreglement**

Orientierung: (Botschaftstext)

Martin Stäger informiert über das Geschäft.

Das Gebührenreglement der Gemeinde muss in regelmässigen Abständen den neusten Gegebenheiten angepasst werden. Die vorliegende Anpassung betrifft eine Änderung im Bereich Gebühren für Ausnahmefahrbewilligungen im Allgemeinen und im Speziellen auf den Forststrassen gemäss Waldstrassenplan und weiter eine Anpassung und Ergänzung von Gebühren für entschädigungspflichtige Einsätze der Feuerwehr. Die konkreten Anpassungen sind nachstehend aufgeführt:

Artikel 29a; Fahrbewilligung

Aktuelle Regelung:

Behandlung und ausstellen der Fahrbewilligung

Tp 30 pro Bewilligung

Tp 30 pro Bewilligung

*(Vorbehalten bleibt eine allfällige zusätzliche
Gebühr gem. Strassenreglement)*

Neue Regelung:

¹ Grundgebühr für die Behandlung und Ausstellen von
Fahrbewilligungen
(Vorbehalten bleibt eine allfällige zusätzliche Gebühr
gem. Strassenreglement)

Tp 50 pro Bewilligung

Begründung:

Die Gebühr von 30 Franken ist nicht kostendeckend. Ein Gesuch wird verwaltungsintern aufbereitet, fehlende Akten müssen eingefordert werden, anschliessend wird das Gesuch in der Fachkommission und im Gemeinderat behandelt bevor letztendlich die Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung erstellt und dem Gesuchsteller zugestellt werden kann.

² Gebühren für Fahrten auf Forststrassen (gem. Wald-
strassenplan) zuzüglich Grundgebühr.

Tp 0.70 pro km und Tonne

Begründung:

Mit der Genehmigung des Waldstrassenplans können Spezialtransporte oder unumgängliche Fahrten mit einer Ausnahmefahrbewilligung auf Forststrassen erlaubt werden. Die Nutzungsg Gebühr wurde in Abhängigkeit der Unterhaltskosten, der Strassenlänge und des Gesamtgewichts berechnet.



Artikel 29i: Weitere Leistungen

Angehörige der Feuerwehr leisten auf Aufgebot hin Traghilfe bei Einsätzen mit der Ambulanz und führen Insekteneinsätze und Liftrettungen durch. Bis heute fehlt die gesetzliche Grundlage, um diese Einsätze in Rechnung stellen zu können. Der entsprechende Artikel wurde daher ergänzt, respektive angepasst.

Traghilfe Ambulanz	Tp 120 pauschal
Entfernen von Bienen, Wespen, etc.	(bisher 50) Tp 75 pauschal

Liftrettungen (Grundgebühr)	Tp 150
zuzüglich	Tp 25 pro ausrückender AdF

Ein Taxpunkt, Tp entspricht einem Franken.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Gebührenreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2021.

Diskussion:

Hans-Ulrich Wyss, Jg. 45, möchte wissen, wie lange der Waldstrassenplan bereits in Kraft sei.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, der Waldstrassenplan ist seit dem Frühjahr 2020 in Kraft. Davon ausgenommen sind diejenigen Strecken, gegen die Einsprache erhoben wurde. Wenn über die Einsprachen entschieden ist, ist der Waldstrassenplan auch für diese Strecken wirksam.

Eduard Roth, Jg. 50, informiert, dass seit 1982 über diese Strassen gesprochen wird. Gemäss Artikel 82, Absatz 3 der Bundesverfassung ist die Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei. Gibt es eine Bewilligung dafür, dass die Gemeinde nun auf öffentlichen Strassen Gebühren erheben darf?

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, der Waldstrassenplan und dessen Wirkung ist im eidgenössischen Waldgesetz festgelegt und der Kanton setzt das Waldgesetz um. Berechtigte dürfen bewilligungsfrei auf Waldstrassen fahren. Erarbeitet wurde der Waldstrassenplan zusammen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren. Anschliessend wurde dieser öffentlich aufgelegt, wobei gegen einzelne Strecken Einsprache erhoben wurde. Im Rahmen der Regelung wurden weitere Berechtigte definiert. Die Gebühren für Fahrten über die Waldstrassen sind gleich hoch wie vorher, nur das nun eine rechtliche Grundlage dafür besteht. Waldstrassen werden subventioniert, wenn diese im Waldstrassenplan erfasst sind.

Eduard Roth, Jg. 50, stellt fest, dass bestehende Signale demontiert und auf die Gemeinde gebracht werden können. Die Strasse von Lauterbrunnen nach Isenfluh war seit jeher eine Kantonsstrasse, wie kann es sein, dass diese Strasse nun zu einer Waldstrasse wird. Diese Strasse ist nicht als Waldstrasse gebaut worden und soll nun zu einer Waldstrasse werden. Ebenfalls befremdend ist, dass die Kantonspolizei ungerechtfertigte Bussen an Berechtigte verteilt.

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, das Verfahren zur Erstellung des Waldstrassenplans hat der Kanton ausgelöst. Die scheinbar ungerechtfertigt ausgestellten Bussen durch die Kantonspolizei wurden seines Wissens zurückgezogen. Anstösser dürfen die Strassen gebührenfrei befahren. Gebühren werden nur für bestimmte Fahrten (z.B. Baustellen) erhoben.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, der Kanton wird nun über die erwähnten Einsprachen zu entscheiden haben.



Eduard Roth, Jg. 50, bemängelt, dass immer der "Kleine" zur Kasse gebeten wird. Ziel der Einsprecher ist es, absolut sicher zu sein, dass die zugesagte Regelung später nicht rückgängig gemacht werden kann.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, weist darauf hin, dass heute nicht über den Waldstrassenplan sondern über das Gebührenreglement abgestimmt wird.

Hans-Kaspar Steiner, Jg. 47, Ambulanztragdienst. Wie ist die Höhe der beantragten Gebühren begründet? Die Gebühren sind wohl eher zu tief angesetzt. Weiter interessiert, wie die Angehörigen der Feuerwehr für ihre Einsätze entschädigt werden.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, die Gebührenhöhe wurde von der Feuerwehrkommission auf Grund von Empfehlungen der GVB beantragt. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass diese Ansätze zu hoch seien und hat diese halbiert.

Antrag Steiner:

- 240 Franken für die Traghilfe Ambulanz
- Effektiver Aufwand für das Entfernen von Bienen, Wespen, etc.

Hans-Ulrich Wyss, Jg. 45, nimmt nochmals Bezug auf die Voten von Eduard Roth. Diese werden unterstützt. Es stellt sich die Frage, weshalb die Kantonspolizei Bussen ausstellt.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, stellt klar, dass es nicht die Gemeinde war, die die Kantonspolizei aufgeboden hat.

Eduard Roth, Jg. 50, weshalb hat die Kantonspolizei keine Kenntnis darüber, dass die Verkehrsregelung (Waldstrassenplan) noch nicht rechtskräftig ist.

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, weist darauf hin, dass Verkehrsschilder nur dann installiert sein sollten, wenn diese gesetzlich legitimiert sind. Die Kantonspolizei hatte darüber Kenntnis, wie der Bewilligungsstand des Waldstrassenplans ist.

Beschluss:

Antrag Steiner:

- Für eine Gebühr von 240 Franken (TP) für die Traghilfe Ambulanz entfallen 11 Stimmen
- Für eine Gebühr von 120 Franken (TP) für die Traghilfe Ambulanz entfallen 19 Stimmen

- Für eine Gebühr in der Höhe des effektiven Aufwandes für das Entfernen von Bienen, Wespen, etc. entfallen 19 Stimmen
- Für eine Gebühr in der Höhe von 75 Franken (TP) für das Entfernen von Bienen, Wespen, etc. entfallen 15 Stimmen

Schlussabstimmung:

Artikel 29a; Fahrbewilligung

¹ Grundgebühr für die Behandlung und Ausstellen von Fahrbewilligungen
(Vorbehalten bleibt eine allfällige zusätzliche Gebühr gem. Strassenreglement)

Tp 50 pro Bewilligung



² Gebühren für Fahrten auf Forststrassen (gem. Waldstrassenplan) zuzüglich Grundgebühr.

Tp 0.70 pro km und Tonne

Artikel 29i; Weitere Leistungen

Traghilfe Ambulanz
Entfernen von Bienen, Wespen, etc.

Tp 120 pauschal
Effektiver Aufwand

Liftrrettungen (Grundgebühr)
zuzüglich
Ein Taxpunkt, Tp entspricht einem Franken.

Tp 150
Tp 25 pro ausrückender AdF

Inkraftsetzung per 01.01.2021.

mit Auszug an: - Martin Stäger
 - Schreibung, Reglementsanpassung vornehmen

4 00.17 Organisations-Handbuch (OHB); Volkswirtschaft **Kurtaxenreglement; Beschluss über Anpassungen im Kurtaxenreglement**

Orientierung: (Botschaftstext)
Martin Stäger informiert über das Geschäft.

Gemäss Artikel 263 und 264 des kantonalen Steuergesetzes können Gemeinden zur Finanzierung der touristischen Leistungen fakultative Gemeindesteuern in Form von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erheben. Nach gültigem Kurtaxenreglement erhebt die Gemeinde auf dem ganzen Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, ohne in dieser steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben. Grundeigentum in der Gemeinde Lauterbrunnen befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Die Tourismusorganisationen (Tourismusvereine) in der Gemeinde Lauterbrunnen sind gemäss Kurtaxenreglement für den Vollzug des Kurtaxenreglements zuständig. Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden.

In der Gemeinde Lauterbrunnen gibt es neben der Hotellerie zahlreiche Angebote der Parahotellerie. Zur Parahotellerie gehören Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Apartments, Campingplätze etc. Um dem Vermietungskonzept in Sachen Kurtaxenpflicht gerecht zu werden, hat die Gemeindeversammlung im November 2017 bereits eine Anpassung im Kurtaxenreglement beschlossen. Es wurde beschlossen, dass nur Personen, welche unentgeltlich im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, von der Kurtaxenpflicht befreit sind.

Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten müssen sich bis heute weder bei der Gemeinde noch beim Tourismusbüro registrieren, weshalb eine vollständige Übersicht über die Vermieter fehlt. Auch kann nicht kontrolliert werden, ob alle Beherberger die Kurtaxen ordnungsgemäss abrechnen. Zusammen mit den Tourismusorganisationen der Gemeinde und der Volkswirtschaftskommission wurde nach einer Lösung gesucht, wie die Beherbergenden auf ihre Pflichten, im Zusammenhang mit der Kurtaxe, sensibilisiert werden können. Man ist sich einig, dass eine weitere Anpassung des Kurtaxenreglements nötig ist. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass die Pflicht zur Meldung von Übernachtungen ausdrücklich festgehalten wird. Zudem sollen Liegenschaften, in welchen Räumlichkeiten an Gäste vermietet werden, aussen einheitlich gekennzeichnet werden und somit erkennbar sein. Die vorliegende Lösung lehnt sich an die Lösung, wie sie in Interlaken und Umgebung bereits umgesetzt wurde.

Das Reglement über die Kurtaxe ist somit wie folgt zu ergänzen:



Kontrolle

Art. 2a

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular oder ein Formular, welches zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und der Tourismusorganisation Ende Monat zuzustellen. Vermieter von Ferienwohnungen rechnen quartalsweise ab.

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Tourismusorganisationen können vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Verzeichnisse

Art. 2b

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisationen enthaltend:

die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
die Residenzplätze,
die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch den Tourismusorganisationen.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,

die Adresse und Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,

Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.



⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Reglement über den Datenschutz.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Kennzeichnung

Art. 2c

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar am Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung zum Reglement.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei den Tourismusorganisationen registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Inhalt der Schilder

Art. 2d

¹ Die Schilder enthalten folgende Information:
die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
die offizielle Adresse des Gebäudes,
die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 2e und das Logo der Tourismusorganisation.

² Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:
Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.



QR-Code

Art. 2e

¹ Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code gibt Auskunft über:

die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),
die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse und, soweit von der beherbergenden Person nicht abgelehnt, die Festnetz- oder Mobilnummer und/oder die E-Mail-Adresse).

² Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

Kosten

Art. 2f

¹ Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird, betragen:

Schild mit Grundplatte

- Schild inklusive Grundplatte CHF 50.00 bis 100.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt) CHF 50.00 bis 100.00

Neues Schild auf bestehender Grundplatte

- Schild ohne Grundplatte CHF 50.00 bis 70.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt) CHF 50.00 bis 70.00

Ausserordentlicher Aufwand (falls nicht durch Montagekosten abgedeckt)

- Befestigungsmaterial effektive Kosten
- Arbeitszeit Aufwandgebühr I

² Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Kosten für Schilder und Montage in der Verordnung zum Reglement fest.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Reglement über die Kurtaxe zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2021.

Diskussion:

Sandra Eschler, Jg. 92, möchte wissen, wie gross die Beschriftungstafeln sein werden. Nicht jedermann müsste diese Informationen sehen. Ist ein Verzeichnis nicht genügend?

Martin Stäger, Gemeindepräsident, Die Tafeln werden im Format A4 liegend sein. Die Beschriftung soll erfolgen, damit die Gäste den Ort ihrer Unterkunft besser finden. Die Ausführungsart ist an diejenigen von Interlaken angelehnt.

Rolf Wegmüller, Jg. 77, ergänzt, dass die Beschriftungen nicht nur für den Gast, sondern auch für die Kontrolle nützlich sind. Einheimische sind oft unsicher, was in einem Gebäude vor sich geht, wenn viele Leute ein- und ausgehen. Die Tourismusorganisationen haben damit die Möglichkeit die Kurtaxe vollständiger einzutreiben.



Martin Stäger, Gemeindepräsident, die Praxis zeigt, dass es aus Sicht der Gäste ein Bedürfnis ist, die Unterkünfte besser zu finden.

Sandra Eschler, Jg. 92, wird sich nicht weiter dagegenstellen, wenn die Beschriftung auch für interne Zwecke nützlich ist. Störend ist, dass die Tafel vom Eigentümer der Ferienwohnung finanziert werden muss.

René Leuthold, Jg. 55, Gemeinderat, gibt zu bedenken, dass an jedem Haus, in welchem eine Wohnung vermietet wird, eine derartige Tafel installiert wird.

Samuel Feuz, Jg. 90, findet die Grösse im A4-Format recht gross.

Beschluss:

Die beantragten Anpassungen im Kurtaxenreglement werden mit 25 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen genehmigt. Inkraftsetzung per 01.01.2021.

mit Auszug an:

- Martin Stäger
- Schreiberei, Reglementsanpassung vollziehen
- Schreiberei, Umsetzung organisieren.

5 00.24 Organisations-Handbuch (OHB); Ver- u Entsorgungswesen Abwasser, Reglement; Beschluss über das neue Abwasserreglement

Orientierung: (Botschaftstext)

Emil von Allmen informiert über das Geschäft.

Das heute gültige Abwasserreglement der Gemeinde Lauterbrunnen wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 beschlossen. Nach zweimaliger Anpassung in den Jahren 2012 und 2016 hat der Gemeinderat bereits vor längerer Zeit festgestellt, dass das Abwasserreglement in Bezug auf die Berechnungsbasis mit Belastungswerten (BW) nicht mehr zeitgemäss ist und daher beschlossen, ein neues Abwasserreglement mit einer anderen Berechnungsbasis zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe wurde zur Erarbeitung eines Reglementsentwurfs eingesetzt. An der Sitzung vom 14. Oktober 2019 konnte der Gemeinderat den Entwurf des neuen Abwasserreglements zur Mitwirkung freigeben. Die Mitwirkung dauerte vom 19. November 2019 bis am 19. Dezember 2019. Ebenfalls wurden Interessierte zu einer Informationsveranstaltung über das neue Reglement eingeladen. Im Rahmen der Mitwirkung sind drei Eingaben eingegangen. Die Arbeitsgruppe hat diese Eingaben ausgewertet und einen Mitwirkungsbericht verfasst. Der Mitwirkungsbericht wurde im Februar 2020 vom Gemeinderat genehmigt und den Mitwirkenden zugestellt. Aus dem Bericht geht hervor, dass auf die Anliegen der Mitwirkenden teilweise eingegangen werden konnte und entsprechende Anpassungen im Reglement vorgenommen wurden.

Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Reglements sind:

Grundgebühr für Schmutzabwasser

Mit dem neuen Abwasserreglement erfolgt auch ein Gebührensystemwechsel. Die Grundgebühr für Schmutzabwasser wurde bisher gemäss den Belastungswerten pro Liegenschaft berechnet. Belastungswerte werden abgestuft nach der Grösse der einzelnen Wasserbezugsstellen berechnet (Lavabo, Dusche, WC, Spülbecken etc.). Es haben sich dabei folgende Probleme gezeigt:



- Die Erhebung der BW ist sehr kompliziert, aufwändig und fehleranfällig.
- Veränderungen bei den Anschlüssen sollten vom Liegenschaftseigentümer der Gemeinde gemeldet werden, was häufig unterlassen wird. Es entstehen so Unstimmigkeiten.
- Kontrollen und Neuerhebungen wären alle 5 Jahre auszuführen. Diese sind sehr aufwändig, und verursachen Kosten in der Grössenordnung von jährlich Fr. 50'000.00.
- Es entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, wenn Unstimmigkeiten entdeckt werden, oder wenn gegen Gebührenentscheide Einsprache erhoben wird.

Neu soll deshalb eine Bemessungsgrundlage festgelegt werden, die einfacher zu handhaben ist. Die Gebühren für die Wohnnutzung werden neu nach Raumeinheiten berechnet und für das Gewerbe wird ein Staffeltarif eingeführt.

Raumeinheiten sind gemäss kantonalen Vorgaben ein zulässiges Bemessungskriterium für die Grundgebühr Schmutzabwasser. Im Endeffekt führen "Raumeinheiten" zu einer ähnlichen Bemessung der Gebühr wie "Belastungswerte". Es wird, wie bei der bisherigen Bemessung, kein Unterschied zwischen Erstwohnungen und Ferien- / Zweitwohnungen gemacht, d.h. gleichartige Wohnungen haben immer dieselbe Grundgebühr Schmutzabwasser. So leisten auch Zweitwohnungsbesitzer einen angemessenen Kostenbeitrag an die bereitzustellende Infrastruktur (Abwasserleitungen, Kläranlage). Es braucht keine zusätzliche Datenerhebung durch die Gemeinde, da die Daten von der Steuerverwaltung bezogen werden können. Der Erhebungsaufwand entfällt daher gänzlich. Raumeinheiten sind verlässliche Daten.

Der Staffeltarif

Da seitens der Steuerverwaltung die Raumeinheiten nur für Wohnnutzungen vorliegen, muss für die weiteren Nutzungen eine andere Bemessungsgrösse herbeigezogen werden. Raumeinheiten wären bei Gewerbebetrieben oft nicht passend, so z. B. bei Hallen ohne Wasseranschlüsse. Aus diesem Grund wird für das Gewerbe eine besser passende Bemessungsgrösse gewählt, wie sie vom Fachverband VSA vorgeschlagen wird, nämlich der "Staffeltarif". Der Staffeltarif ist ein abgestufter Tarif, der sich ausschliesslich aus der jährlich bezogenen Wassermenge berechnet. Je grösser der Wasserbezug, desto tiefer ist der Ansatz je Kubikmeter. Es ergibt sich so für Bezüger von grossen Wassermengen eine Art "Mengenrabatt", was bei der Grundgebühr angezeigt ist. Mit der Grundgebühr soll grundsätzlich ein Beitrag zur Basis-Infrastruktur erhoben werden. Dies wird mit dem "Staffeltarif" sehr verursachergerecht erreicht.

Gebiete Kleine Scheidegg – Eigergletscher – Jungfraujoch

Die Gebiete Kleine Scheidegg – Eigergletscher – Jungfraujoch sind abwassertechnisch der Gemeinde Grindelwald angeschlossen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde Lauterbrunnen, die Gebühren beim Verbraucher werden gemäss Reglement der Gemeinde Lauterbrunnen erhoben. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Grindelwald für das Abwasser erfolgt bei der Gemeinde Lauterbrunnen, was immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Der Grund liegt darin, dass die beiden Gemeinden nicht die gleichen Gebührensysteme verwenden.

Neu soll die Gemeinde Grindelwald zuständig sein für die Abwasserentsorgung in diesen Gebieten, inklusive der Gebührenerhebung. Die konkrete Umsetzung ist in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen festzulegen. Zuständig dafür ist der Gemeinderat. Die Vereinbarung wurde gemeinsam mit der Gemeinde Grindelwald erarbeitet und liegt zur Unterschrift vor.

Grundgebühr für Regenabwasser

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen muss eine Grundgebühr für Regenabwasser, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, erhoben werden. Diese ist im bestehenden Reglement geregelt. Die Erhebung ist aber ausgesetzt, da die Grundlagen (massgebende Fläche) bisher nicht vorliegen. Die Erhebung nach dem heute festgelegten System wäre sehr aufwändig, ebenso die Nachführung.



Neu wird eine Bemessungsgrundlage festgelegt, die einfacher zu handhaben ist. Es gilt die Gebäudefläche, welche aus der amtlichen Vermessung übernommen wird.

Vereinfachung in Sachen Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden im Falle von Neubauten erhoben, oder bei Änderung bestehender Bauten und Anlagen. Analog zur bisherigen Anschlussgebühr Schmutzabwasser soll auch eine Anschlussgebühr für Regenabwasser erhoben werden. Bei der Anschlussgebühr Schmutzabwasser sind geringfügige Änderungen vorgesehen.

Was bleibt gleich?

Beim Gebührensystem bleiben insbesondere folgende Punkte gleich wie bisher:

- Das Verhältnis zwischen den Erlösen aus der Verbrauchs- und der Grundgebühr wird wie bisher 20% zu 80% betragen. Damit wird erreicht, dass auch Zweitwohnungsbesitzer einen angemessenen Kostenbeitrag an die bereitzustellende Infrastruktur (Abwasserleitungen und Kläranlage) leisten.
- Die Verbrauchsgebühren werden wie bisher auf der Basis des jährlichen Wasserbezugs erhoben, der Ansatz wird nicht verändert.
- Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird grundsätzlich wie bisher erhoben. Vereinfacht wird nur der "Auslöser" für eine Neueinschätzung.
- Die Einnahmen aus der Grundgebühr Schmutzabwasser für "Wohnnutzung" und für "Gewerbe" werden in ihrer jeweiligen Summe nicht verändert.

Was sagt der Preisüberwacher zu den vorgesehenen Gebühren?

Für die Festsetzung der Gebühren oder des Gebührenrahmens ist die Gemeindeversammlung zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht. Gestützt auf die Aktenlage und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PUG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Lauterbrunnen die neuen Gebühren so festzulegen, dass die Gebühreneinnahmen um 20 % tiefer ausfallen als bisher.

Leider basieren die vom Preisüberwacher beigezogenen Berechnungsgrundlagen nur auf der Rechnung 2018 und den Budgets 2019/2020. In dieser Zeit konnten im Bereich Abwasser aufgrund fehlender Personalressourcen bei weitem nicht alle notwendigen Arbeiten realisiert werden. So entstand im Jahr 2018 ein Ertragsüberschuss und die folgenden Budgets wurden entsprechend nach unten korrigiert. Diese Zahlen widerspiegeln daher nicht die korrekte Ausgangslage.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, der Empfehlung des Preisüberwachers nicht vollumfänglich zu folgen. Auf die ursprünglich geplante, längerfristig angezeigte Gebührenerhöhung wird aber verzichtet.

Wie verändert sich die künftige Gebühr in Bezug auf die bisherige Gebühr?

Zur Berechnung der neuen Gebühr sind noch nicht alle Grundlagedaten vorhanden. Im konkreten Fall kann eine Berechnung angestellt werden, um die Tendenz zu erkennen. Interessierte können sich dazu auf Voranmeldung auf der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) informieren.

Weitergehende Erläuterungen zu den Neuerungen sind aus dem Erläuterungsbericht und ergänzend aus dem Empfehlungsschreiben des Preisüberwachers, welche öffentlich aufliegen, ersichtlich.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das neue Abwasserreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2021.



Diskussion:

Hans-Kaspar Steiner, Jg. 47, möchte wissen, in welchem Artikel im Organisationsreglement die Zuständigkeiten und Aufgaben für die Umsetzung des Abwasserreglements zu finden sind.

Störend ist, dass der Grundeigentümer für Reparaturkosten von Leitungen aufkommen muss, wenn Wurzelwerk marode Leitungen kaputt macht.

In Bezug auf die Gebühren muss festgestellt werden, dass der Vorschlag vorsieht, dass der Preis für das Gewerbe bis anhin und auch neu sehr tief liegt. Interessieren würde, ob eine vergleichbare Regelung auch in anderen Gemeinden vorliegt. Das Verhältnis Gewerbe zur Wohnnutzung ist fraglich.

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, erläutert, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ver- und Entsorgungskommission im Organisationsreglement geregelt sind.

Philip Küttel, Holinger AG, Art. 10, (Wurzelwerk) entspricht dem Musterreglement. Einzig wurden konkrete Fälle zusätzlich aufgenommen. Bei der Erarbeitung des Reglements wurde stets das Musterreglement beigezogen.

Mit anderen Gemeinden ist die Situation in Lauterbrunnen nicht vergleichbar. In Lauterbrunnen setzen sich die Gesamteinnahmen mit 80 % Grundgebühr und 20 % Verbrauchsgebühren zusammen. Der Grund liegt darin, dass andernfalls die vielen Zweitwohnungen ihren Beitrag an die Unkosten nicht leisten würden.

In Bezug auf die Gebührenhöhe kann festgestellt werden, dass die Gebühren von Lauterbrunnen im Vergleich zu anderen Gemeinden im oberen Bereich liegen. Die Struktur der Gemeinde bringt es mit sich, dass die Kosten recht hoch liegen und daher entsprechend hohe Gebühren nötig sind.

Urs Pfluger, Jg. 53, Es muss die Frage gestellt werden, wo die Gemeinde noch überall das Messer ansetzen will. Bekanntlich wird der amtliche Wert der Liegenschaften massiv erhöht, was entsprechend höhere Steuern bedeutet. Dass die Gebühren derart hoch sind kann nicht nachvollzogen werden. Im vorangegangenen Traktandum über die Jahresrechnung wurde erwähnt, dass der Spezialfinanzierung Abwasser einen Gewinn von rund 600'000 Franken aufweist. Nun soll noch eine zusätzliche Regenabwassergebühr erhoben werden.

Im Gebiet Acher wurden private Leitungen saniert und die Gemeinde wird diese zum Eigentum übernehmen. Kaum geschehen, sollen nun noch zusätzliche Gebühren erhoben werden. Er kann dem Reglement nur zustimmen, wenn keine Regenabwassergebühr erhoben wird.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, erläutert, dass es sich bei der Abwasserrechnung um eine Spezialfinanzierung handelt. Auf Zeit gesehen, werden wir nicht über genügend Geld verfügen, um die anstehenden Sanierungen finanzieren zu können. Der angesprochene Gewinn ist nur deshalb entstanden, da in den vergangenen Jahren die nötigen Investitionen nicht realisiert wurden. Dies, weil die nötige Kapazität nicht vorhanden war, die Geschäfte vorzubereiten.

Philip Küttel, Holinger AG; Gemäss den Rechnungen der letzten Jahre wurde zu wenig investiert. Viele Leitungen hätten erneuert werden müssen, die nötigen Sanierungen konnten aber nicht vorgenommen werden. Entsprechend tief waren die Ausgaben. In den nächsten Jahren werden diese Kosten massiv ansteigen.

In Bezug auf die Regenabwassergebühr ist zur Kenntnis zu nehmen, dass diese gemäss Gewässerschutzverordnung vorgegeben ist und erhoben werden muss. Obwohl diese Gebühr bereits im bisherigen Reglement vorgesehen war, wurde sie nicht einkassiert. Der Grund dafür liegt darin, dass die entsprechenden Grundlagen nicht vorhanden waren. Mit dem neuen Reglement können diese Gebühren nun einfacher erfasst werden.

Heinz Kammer, Jg. 48, zitiert, dass die Belastungswerte schlecht seien und zu wenig Einnahmen generieren. Ob das wirklich so ist, wird bezweifelt. Viele kleine Räume mit vielen Anschlüssen gibt entsprechend hohe Grundgebühren. Der Wert der Wohneinheiten ist auch nicht über alle Zweifel



erhaben. Von Umbauten, die nicht bewilligungspflichtig sind, fehlen die entsprechenden Daten (RE) auch wieder und die Gebühren können nicht korrekt erhoben werden. Weiter wird bezweifelt, ob die nötigen Kontrollen wirklich 50'000 Franken pro Jahr kosten.

Philip Küttel, Holinger AG; Der Einwand, dass die Unterlagen fehlen könnten, ist nicht falsch. Die Kontrolle ist aber deutlich einfacher als bei den Belastungswerten. Die Fehlerquote ist weniger hoch als bei den BW's. Die erwähnten Kosten für die Kontrollen von rund 50'000 Franken entspricht einer 50 %-Stelle, kann aber auch weniger sein. Mit dem System der Raumeinheiten entfällt eine Kontrolle fast gänzlich und die Daten liegen gratis vor.

Richtig ist, dass eine Systemänderung auch eine Änderung von einzelnen Rechnungen zur Folge hat. Was letztendlich genau geschieht, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend gesagt werden.

Heinz Kammer, Jg. 48; Eine Änderung der Fassade ist einfach zu erkennen, Änderungen im Innern eines Hauses sieht man jedoch nicht, was dazu führen kann, dass die entsprechenden Daten wieder nicht vorhanden sind.

Philip Küttel, Holinger AG, geht davon aus, dass spätestens die Steuerverwaltung diese Veränderungen früher oder später erkennen wird.

Hans-Kaspar Steiner, Jg. 47, möchte wissen, wie hoch eine Raumeinheit berechnet wird.

Philip Küttel, Holinger AG; eine Raumeinheit entspricht zirka 35 Franken.

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, erläutert, dass im Reglement der Gebührenrahmen festgelegt wird. Der Gemeinderat wird dann in der Verordnung den konkreten Wert der Raumeinheit festlegen. Dies kann dann erfolgen, wenn der Kanton die entsprechenden RE liefert. Unbestritten ist, dass die Raumeinheiten ein zuverlässiger und stabiler Wert darstellen.

Bis anhin wurden Selbstdeklarationen durchgeführt. Von insgesamt 1'300 Selbstdeklarationen waren über 80 % nicht korrekt. Eine weitere Selbstdeklaration wurde durchgeführt, welche über Jahre gedauert hat. Bereits jetzt liegen wir mit der Überprüfung erneut in Verzug. Eine Datenerhebung auf der Basis der Raumeinheiten gibt auch dem Liegenschaftsbesitzer eine gewisse Sicherheit, dass seine Daten stimmen.

Adrian Balmer, Jg. 66, ist mit dem neuen Reglement grundsätzlich einverstanden. Er hat festgestellt, dass das Regenabwasser vorteilhaft versickert werden sollte. Er findet diese Formulierung nicht gut, da in der Gemeinde die Versickerung grösstenteils gar nicht erlaubt ist. Dies ist ein falscher Anreiz.

Philip Küttel, Holinger AG, bemerkt, dass es richtig ist, dass das Regenabwasser nur an wenigen Orten versickert werden kann. Es soll daher keine Versiegelung von Plätzen angestrebt werden, sondern eine passive Versickerung angestrebt werden.

Die bestehenden Flächen werden beurteilt und wenn diese eine passive Versickerung gewährleisten, werden keine Gebühren erhoben.

Adrian Balmer, Jg. 66; ist es richtig, dass Kantonsstrassen ebenfalls Gebühren bezahlen müssen.

Philip Küttel, Holinger AG; Dies wird bestätigt, im Detail wird dies aber nur im Baugebiet der Fall sein.

Adrian Balmer, Jg. 66, wichtig wäre, dass die Schlammsammler der Kantonsstrassen überprüft werden.



Die Abgabe der Ausführungsdokumente müssen gemäss Reglement digital und in Papierform abgegeben werden. Wenn nun eine Hand-Skizze digitalisiert wird, gilt dies dann als digitales Dokument? Falls nicht, sollte die Eingabe nur in Papier genügen.

Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA). Ist diese in Planung?

Peter Staub, Jg. 73, Bauverwalter, bei rund 1'500 Liegenschaften müsste die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) erfolgen. Dies wird viel Jahre dauern, bis diese Erfassung abgeschlossen ist.

Auf Anfrage von Martin Stäger bestätigt Urs Pfluger, dass er den Antrag, die Regenabwassergebühr aus dem Reglement zu streichen, zurückzieht.

Beschluss:

Der Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr das neue Abwasserreglement. Inkraftsetzung per 01.01.2021.

mit Auszug an:

- Emil von Allmen
- Bauverwaltung
- Schreiberei, Reglement publizieren

6 00.14 Organisations-Handbuch (OHB); Sozial- u Gesundheitswesen Spitex, Reglement; Beschluss über die Aufhebung des Spitex-Übertragungsreglements

Orientierung: (Botschaftstext)

Kurt von Allmen informiert über das Geschäft.

An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004 haben die Stimmberechtigten das Reglement zur Übertragung der Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) genehmigt.

Aufgrund von Gesetzesänderungen schliesst die Spitex seit dem Jahr 2011 den jährlichen Leistungsvertrag direkt mit dem Kanton und nicht mehr mit der Gemeinde ab. Die im Reglement beschriebene Aufgabe für die Gemeinde entfällt dadurch und das Reglement zur Übertragung der Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) kann ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Das Reglement zur Übertragung der Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) ist per sofort ersatzlos aufzuheben.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Das Reglement zur Übertragung der Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) wird per sofort ersatzlos aufgehoben.

mit Auszug an:

- Kurt von Allmen
- Schreiberei, Aufhebung umsetzen



7 08.40 Datenmanagement; Behördenkontrolle
Behördenkontrolle; Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde, Wahl für die Zeit vom 2020-2023

Orientierung: (Botschaftstext)

Kurt Herren informiert über das Geschäft.

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG ist seit vielen Jahren als Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Lauterbrunnen tätig. Das Rechnungsprüfungsorgan wird gemäss Art. 6 des Organisationsreglements durch die Gemeindeversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Aufgrund der bisher stets guten Zusammenarbeit und der fachlich kompetenten Mandatsleitung, unterstützt der Gemeinderat die Wiederwahl der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, welche für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren wählbar ist.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG für weitere vier Jahre (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2023) als Rechnungsprüfungsorgan und Datenaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu wählen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG wird für weitere vier Jahre (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2023) als Rechnungsprüfungsorgan und Datenaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen gewählt.

mit Auszug an:

- Kurt Herren
- Martin Stäger
- Schreiberei, Wahlanzeige an ROD

8 23.50 Betriebe; Fahrzeuge und Maschinen
Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug Holder Mürren 2020/21; Beschluss über einen Investitionskredit von 250'000 Frangen für den Ersatz des Holder C 9.88 H in Mürren

Orientierung: (Botschaftstext)

Christian von Allmen informiert über das Geschäft.

Das Kommunalfahrzeug Holder C 9.88 H der Wegmeistergruppe Mürren ist mittlerweile 17 Jahre alt und steht seit mehr als 8'600 Betriebsstunden im Einsatz. Trotz jährlichem Service und Unterhalt am Fahrzeug sind die Reparaturkosten in den letzten Jahren stark gestiegen. Im Jahr 2018 wurde das Fahrzeug für rund Fr. 30'000.00 instand gestellt, dies in der Hoffnung, dass es noch während 3 - 4 Jahren einsatztauglich bleiben würde. Leider weist das Fahrzeug nun aber trotz der Instandstellung vermehrt Defekte auf und es müssten erneut kostspielige Reparaturen ausgeführt werden. Da eine teure Reparatur aufgrund des Alters des Fahrzeuges nicht verhältnismässig ist, soll das Fahrzeug Ende 2020 / Anfangs 2021 ersetzt werden.



Mit einem zeitgemässen und vielseitig einsetzbaren Fahrzeug können anfallende Arbeiten effizient ausgeführt werden. Ein neues Fahrzeug entspricht den neusten Anforderungen in Bezug auf die Motorentechnik, respektive der Abgasemissionen. Aufgrund von ersten Abklärungen ist für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges inklusive Anbaugeräte ein Kredit in der Höhe von Fr. 250'000.-- nötig.

Die Anforderungen an das neue Fahrzeug wurden definiert. Es soll ein Fahrzeug angeschafft werden, das verschiedene Kriterien erfüllt. Ein spezielles Augenmerk soll der Tauglichkeit vor Ort geschenkt werden. Ebenfalls muss das Fahrzeug vielseitig einsetzbar sein (Sommer- und Wintereinsatz). Wie üblich muss die Beschaffung nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinde Lauterbrunnen ist bei einem Schwellenwert ab Fr. 200'001 das offene / selektive Verfahren durchzuführen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag beschliessen, von den kommunalen Schwellenwerte abzusehen (Art. 2 Abs. 2 Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen). Um die Beschaffung voranzutreiben und zu vereinfachen, hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Mai 2020 beschlossen, dem Antrag der Verkehrs- und Strassenkommission stattzugeben und das Kommunalfahrzeug im Einladungsverfahren statt im offenen / selektiven Verfahren zu beschaffen. Nach Art. 4 Abs. 3 des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen sind im Einladungsverfahren mindestens drei Anbieterinnen oder Anbieter zur Offertstellung einzuladen. An der Sitzung vom 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat ebenfalls die Zuschlagskriterien festgelegt.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten aus Investition:

Gemäss den Vorschriften über die Finanzbuchhaltung HRM2 ist für Investitionen im Fahrzeugbereich eine lineare Abschreibung von 10 % vorzunehmen. Bei der vorliegenden Investition von Fr. 250'000.-- bedeutet dies, dass während 10 Jahren (2020-2030) jährlich Fr. 25'000.-- abzuschreiben sind. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten belaufen sich im üblichen Rahmen.



Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Kredit von Fr. 250'000.00 für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bezirk Mürren (Ersatzbeschaffung Holder C 9.88 H) inklusive Anbaugeräte zu bewilligen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Ein Kredit von Fr. 250'000.00 für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bezirk Mürren (Ersatzbeschaffung Holder C 9.88 H) inklusive Anbaugeräte wird bewilligt.

Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit:	6150.5060.06
Im Investitionsplan vorhandener Betrag:	250'000.00
Zuständigkeit für die Visierung:	Flavio Sartori
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung:	Christian von Allmen
Zuständig für die Kreditabrechnung:	Flavio Sartori

mit Auszug an:

- Christian von Allmen
- Bauverwaltung
- Markus Egger
- Schreiberei, Kredittabelle

9 23.50 Betriebe; Fahrzeuge und Maschinen

Fahrzeugbeschaffung Wischmaschine; Beschluss über einen Investitionskredit von 200'000 Franken für den Ersatz der Wischmaschine Talboden/Isenfluh

Orientierung: (Botschaftstext)

Christian von Allmen informiert über das Geschäft.

Die Gemeinde Lauterbrunnen verfügt heute über zwei Wischmaschinen. Die Wischmaschine vom Typ Hochdorf MFH 2500 mit Jg. 2009 und 2'400 Betriebsstunden ist in Lauterbrunnen stationiert und die Wischmaschine Typ Hochdorf MFH 2200 mit Jg. 1999 und 7'768 Betriebsstunden in Wengen. Die heute in Wengen im Einsatz stehende Wischmaschine war bis zur Neuanschaffung der Wischmaschine für Lauterbrunnen im Jahr 2009, im ganzen Tal im Einsatz. Bevor die Wischmaschine von Lauterbrunnen nach Wengen versetzt wurde, verfügte die Wegmeistergruppe Wengen über keine eigene Wischmaschine. Um die Strassen in Wengen reinigen zu können, musste jeweils die Wischmaschine von Lauterbrunnen mit der Bahn nach Wengen und zurück transportiert werden.

Die Reparaturkosten für die in die Jahre gekommene Wischmaschine in Wengen häufen sich. Aufgrund des Alters der Wischmaschine wird es auch immer schwieriger, das Material für die Reparaturen zu beschaffen und es macht keinen Sinn, viel Geld in Reparaturen zu investieren. Die in Wengen im Einsatz stehende Wischmaschine soll deshalb ersetzt werden.



Die Mitglieder der Verkehrs- und Strassenkommission sowie der Gemeinderat sind sich einig, dass die Wegmeistergruppe Wengen weiterhin über eine Wischmaschine verfügen soll. Damit kann die Wegmeistergruppe Wengen die Wischtage selber bestimmen und es entstehen keine unnötigen Transportkosten. Die Wischmaschine in Lauterbrunnen wird aufgrund des grösseren Strassennetzes intensiver genutzt als diejenige in Wengen. Daher soll die neu anzuschaffende Wischmaschine in Lauterbrunnen stationiert werden und die heute in Lauterbrunnen im Einsatz stehende Wischmaschine nach Wengen verschoben werden.

Die Anforderungen an das neue Fahrzeug werden vom Gemeinderat noch definiert. Die Beschaffung hat nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens zu erfolgen. Aufgrund von ersten Grobabklärungen ist für die Ersatzbeschaffung ein Kredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 nötig.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten aus Investition:

Gemäss den Vorschriften über die Finanzbuchhaltung HRM2 ist für Investitionen im Fahrzeugbereich eine lineare Abschreibung von 10 % vorzunehmen. Bei der vorliegenden Investition von Fr. 200'000.00 bedeutet dies, dass während 10 Jahren (2020-2030) jährlich Fr. 20'000.00 abzuschreiben sind. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten belaufen sich im üblichen Rahmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Kredit von Fr. 200'000.00 für den Ersatz der Wischmaschine Typ Hochdorf MFH 2200 zu bewilligen.

Diskussion:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Ein Kredit von Fr. 200'000.00 für den Ersatz der Wischmaschine Typ Hochdorf MFH 2200 wird bewilligt.



Kreditspezifikation

Belastungskonto für den Kredit: 6150.5060.07
Im Investitionsplan vorhandener Betrag: 200'000.00 im 2021
Zuständigkeit für die Visierung: Flavio Sartori
Zuständigkeit für die Zahlungsanweisung: Christian von Allmen
Zuständig für die Kreditabrechnung: Flavio Sartori

mit Auszug an:

- Christian von Allmen
- Bauverwaltung
- Markus Egger
- Schreiberei, Kredittabelle

10 01.01 Gemeinderat; Gemeindeversammlungen Urnengänge

Verschiedenes

Adrian Balmer, Jg. 66, möchte wissen, wie der Mehrertrag aus der Liegenschaftsteuer, welcher auf Grund der Neubewertung der Liegenschaften zu erwarten ist, verwendet wird.

Martin Stäger, Gemeindepräsident, erinnert daran, dass die Gemeindeversammlung im vergangenen Jahr einer Steuerfussenkung zugestimmt hat. Der Gemeinderat hat die Senkung mit der Begründung beantragt, dass in Folge der anstehenden Neubewertung der Liegenschaften mit einem Mehrertrag zu rechnen sei.

Martin Stäger informiert weiter, dass in den vergangenen Wochen das Lauterbrunnental von übermässig vielen Touristen besucht wird. Dies hat zur Folge, dass die Parkplätze bei schönem Wetter fast immer übervoll sind. Der Gemeinderat muss auf diese spezielle Situation reagieren und neu auch im Sommer einen Parkdienst einsetzen. Wir werden nun mit der Kantonspolizei das Gespräch suchen, um zu prüfen, ob eine Verkehrslenkung möglich ist.

Da das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst Martin Stäger die Versammlung und wünscht allen einen schönen Abend, einen schönen Sommer und gute Gesundheit.

Schluss der Sitzung:

Die Sitzung wird um 22:10 Uhr geschlossen.

Namens des Gemeinderates

der Präsident

der Sekretär

M. Stäger

A. Graf